

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. des § 14 BGB.

(2) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, von unseren Verkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich (und) schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) sowie für sonstige Leistungen. Unberücksichtigt bleibt, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.

(3) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner. Dies gilt selbst dann, wenn sie nicht nochmals explizit vereinbart werden.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Rein mündliche Absprachen haben keine Geltung.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Käufers hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, also in Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.

(6) Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diesen lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften - auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist - in den Grenzen, in denen sie nicht durch die Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

§ 2 Exportbeschränkungen

(1) Soweit der Verkauf, Weiterverkauf, die Disposition von Lieferungen und Leistungen sowie jede Technologie oder sonstige technische Hilfe einem Embargo unterfällt, welches Einschränkungen einer Ausfuhr auferlegt, finden nachstehende Regelungen Anwendung:

(a) Der Kaufvertrag bzw. Werkvertrag über diese Lieferungen und Leistungen steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigung zur Ausfuhr der Lieferung und Leistung von der zuständigen Behörde (beispielsweise BAFA) erteilt worden ist. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass das Genehmigungsverfahren mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Sollte die Genehmigung nicht erteilt werden, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Schadensersatzansprüche - gleich welchen Rechtsgrundes - geltend zu machen.

(b) Der Kaufvertrag bzw. Werkvertrag über diese Lieferungen und Leistungen steht unter der auflösenden Bedingung für den Fall, dass die behördliche Genehmigung für diese Lieferung und Leistung erteilt worden ist, vor der Ausfuhr jedoch widerrufen werden sollte. Sollte die Genehmigung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, vor der Auslieferung widerrufen werden, so ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Schadensersatzansprüche - gleich welchen Rechtsgrundes - gegen uns geltend zu machen.

(c) Der Vertragspartner erklärt, uns über jedweden beabsichtigten Weiterverkauf der Lieferung oder Leistung in ein von einer Exportbeschränkung betroffenes Land zu unterrichten.

(d) Der Vertragspartner erklärt, die zur Einholung der Genehmigung erforderliche Unterstützung zu leisten, insbesondere etwaige Endverwendungserklärungen ggf. einzuholen oder zu erteilen sowie sonstige erforderlich werdende Dokumente vorzulegen oder notwendige Erklärungen abzugeben.

(2) Im Übrigen gelten alle – ggf. einschlägigen – EU- oder US- Exportbestimmungen.

§ 3 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form) überlassen haben. Die Annahme des Vertragsangebots von Seiten des Vertragspartners erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (z.B. durch eine Auftragsbestätigung). Für den Fall, dass wir das Angebot des Vertragspartners nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Vertragsangebotszugang annehmen, sind an den Vertragspartner übermittelte Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden. Für Kostenvoranschläge behalten wir uns das Recht vor, die Aufwendungen dafür in Rechnung zu stellen.

(2) An zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese sind vertraulich zu behandeln. Im Übrigen gilt § 12. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(3) Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen. Nur ausschließlich vertretungsberechtigte Personen sind befugt, rechtsverbindlich Verträge abzuschließen und Willenserklärungen abzugeben.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

Sofern im Einzelfall schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten hinsichtlich unserer Preise und Zahlungsbedingungen nachfolgende Bestimmungen:

(1) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere aktuellen Preise „ab Werk“. Die Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Entsorgung der Verpackung richtet sich nach dem VerpackG. obliegt dem Vertragspartner. Jedwede anfallenden Zölle, Gebühren, Steuern und/oder sonstige Kosten der Lieferungs-/ Leistungserbringung hat der Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine angemessene Transportversicherung abzuschließen.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Maßgeblich ist die am Tag der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der vereinbarte Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Hinsichtlich Werklohnforderungen sind wir in Abweichung zu § 632a BGB berechtigt, Abschlagsrechnungen monatlich und nach Baufortschritt bzw. Leistungsfortschritt zu stellen; ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.

(5) Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen; wir werden den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(6) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Etwaig anfallende Gebühren in diesem Zusammenhang trägt der Vertragspartner. Im Übrigen sind wir nicht verpflichtet, Schecks anzunehmen.

(7) Verzug – auch ohne Mahnung – tritt ein, wenn der Vertragspartner den vereinbarten Preis, eine Anzahlung oder eine Abschlagsrechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlt. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann höher anzusetzen, wenn uns der Nachweis einer höheren Zinsbelastung gelingt; der Nachweis eines höheren Schadens als solchen bleibt davon unberührt. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach §353 HGB unberührt.

(8) Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners infrage stellen, insbesondere ein Scheck nicht einlösbar ist oder der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners infrage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben.

(9) Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Vertragspartners gefährdet ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen, bei welchen die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) geschuldet ist, können wir sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.

(10) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen beginnen erst ab dem Zeitpunkt, ab dem etwaige Vorleistungen des Vertragspartners vollständig erbracht wurden, sofern eine solche Vorleistungspflicht besteht.

(2) Die Liefer- bzw. Leistungsfrist ist, wenn eine verbindliche Lieferzeit vereinbart wurde, erfüllt, wenn wir gegenüber dem Kunden die Versandbereitschaft anzeigen, die Ware das Werk verlassen hat oder – falls eine Abnahme erforderlich wird – die Abnahmebereitschaft anzeigen.

(3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(4) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache spätestens in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(6) Bei Vorliegen eines Lieferverzugs von mehr als 3 Monaten kann der Vertragspartner nach einer fruchtlosen, dem Einzelfall angemessen gesetzten Frist vom Vertrag zurücktreten.

(7) Für den Fall, dass wir vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben – insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen-, nicht einhalten können, haben wir den Vertragspartner über diesen Umstand unverzüglich zu informieren und parallel die voraussichtliche bzw. neue Lieferfrist mitzuteilen. Sofern eine verspätete Lieferung aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht erfolgen kann, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners (in Form der Kaufpreiszahlung) haben wir unverzüglich zu erstatten. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer stattgefunden hat, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, wenn sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von höherer Gewalt) gegeben sind oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

Die Rechte, insbesondere im Falle eines Ausschlusses der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt. Hinsichtlich der Haftung gilt § 8.

(8) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.

Die Beweislast hierfür trägt der Kunde. Funktionstüchtige Teilleistungen können von uns jeweils separat abgerechnet werden.

§ 6 Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Sobald die Lieferung/Leistung an die den Transport ausführende Person (bei Versendung der Ware) übergeben wurde, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Eine ggf. technische Abnahme ist bei uns am Werk durchzuführen.

(2) Kommt der Vertragspartner mit der Abholung seiner Leistung/Lieferung oder mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr bereits mit dem Zugang der Anzeige über die Leistungs- oder Abnahmebereitschaft über. Vorstehender Satz gilt auch bei Teilleistungen, oder auch, wenn wir beispielsweise die Transportkosten übernommen haben.

(3) Ist die Lieferung/Leistung versandbereit und wird nicht rechtzeitig abgeholt, sodass sich die Versendung bzw. Übergabe verzögert, so geht die Gefahr mit Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

(4) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten die aktuellen Vorschriften des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

(5) Für den Fall, dass der Vertragspartner die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt haben möchte (Versendungskauf), hat er die Kosten für die Versendung zu tragen. Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, können wir selbst über die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) bestimmen.

Sofern der Vertragspartner es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Mängelansprüche des Vertragspartners bestehen nur, soweit dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Sofern es sich bei der Ware um Baustoffe oder um andere, zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren handelt, ist eine Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung vorzunehmen. Eine schriftliche Anzeige an uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern sich im Rahmen der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel zeigt. Schriftlich anzuzeigen sind offensichtliche Mängel innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Lieferung/Leistung und nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Feststellung der Mängel. Für den Fall, dass der Käufer seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelanzeige versäumt oder nicht wahrnimmt, ist eine Haftung unsererseits für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Sofern die Ware zum Einbau, zur Anbringung oder zur Installation bestimmt war, gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Nichteinhaltung bzw. Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenkundig wurde. Für diesen Fall stehen dem Käufer keine Ansprüche auf Ersatz der "Ein- und Ausbaukosten" zu. Für Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten ist zu beachten, dass wir nur verpflichtet sind, eine Bereitstellung sowie eine Aktualisierung der digitalen Inhalte vorzunehmen, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Wir übernehmen keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter. Im Falle des Vorliegens eines Mangels, gelten die gesetzlichen Mängelrechte mit der Maßgabe des § 7 (5).

(2) Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr - soweit das Gesetz keine andere unabdingbare Frist vorsieht -, beginnend mit der vereinbarten Übergabe oder mit der Abnahme gem. § 6 (1).

(3) Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, die Lieferung/Leistung unsachgemäß verwendet, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte. Auch für die natürliche Abnutzung, insbesondere auf Verschleißteile übernehmen wir keine Gewährleistung.

(4) Im Falle des Auftretens eines Mangels, hat der Vertragspartner dies unserer Kundendienstleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei muss der Mangel genau beschrieben werden, im Übrigen gilt Ziffer (5).

(5) Im Falle einer Mitteilung des Vertragspartners, dass die Lieferung/Leistung einen Mangel aufweist, verlangen wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten, dass:

(a) die mangelhafte Lieferung/Leistung zur Reparatur an uns geschickt wird, soweit ein Versand möglich ist; oder

(b) der Vertragspartner die mangelhafte Lieferung/Leistung bereithält, damit die Reparatur vor Ort beim Vertragspartner vorgenommen werden kann. Falls der Vertragspartner verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden sollen, der von dem vertraglich vereinbarten Einsatzort abweicht oder ins Ausland verbracht wurde, so hat der Vertragspartner die dadurch verursachte längere Arbeitszeit

und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen. Die ausgetauschten Ersatzteile gehen in unser Eigentum über.

(6) Soweit durch die vorstehenden Absätze nicht anders geregelt, steht uns für den Fall, dass die gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, ein Wahlrecht zu, ob wir eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) erbringen. Für den Fall, dass die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Vertragspartner im Einzelfall unzumutbar ist, kann er sie verweigern. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Zudem sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Dem Vertragspartner steht jedoch das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Der Vertragspartner kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn eine von ihm für die Nacherfüllung zu setzende Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Für den Fall eines nicht erheblichen Mangels steht dem Vertragspartner jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(7) Eine Gewährleistung für gebrauchte Produkte wird ausgeschlossen, sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wird.

(8) Ansprüche wegen Mängel gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

(9) Im Falle einer Reparatur haften wir nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, sonstige Folgeschäden und nicht für einen Produktionsausfall. Auch für Mängel, die der Vertragspartner gemäß §442 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haften wir nicht.

(10) Im Übrigen gilt § 8.

§ 8 Haftung

(1) Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern dies keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.

(2) Wir haften nicht für Folgeschäden, indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Schäden aus unerlaubter Handlung, Aufwendungsersatz oder entgangenen Gewinn.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in Absatz 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen vorsätzlichem, grob fahrlässigem und arglistigem Verhalten unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, bei einer schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Unsere Haftung ist grundsätzlich auf jeweils typisch vorhersehbaren Schaden sowie der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert/Lieferwert beschränkt.

(5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Sache - bis zum Eigentumsübergang auf ihn - pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der

Vertragspartner hat uns unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.

Diese aufgeführten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(4) Der Vertragspartner ist berechtigt, die gelieferte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der, so können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird die Sache mit anderen Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

(6) Wird die gelieferte Sache mit anderen Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Produktänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit – geringfügige – Konstruktions- und Produktänderungen vorzunehmen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Wünscht der Vertragspartner nach der Auftragsbestätigung und vor der Auslieferung Änderungen am Liefer- und Leistungsgegenstand, sind wir berechtigt, diese abzulehnen oder in Rechnung zu stellen. An verbindliche Liefertermine sind wir in diesem Fall nicht mehr gebunden.

§ 11 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Angeboten oder Bestellungen seitens des Vertragspartners unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, über alle Tatsachen, Geschäftsgeheimnisse, Informationen, die ihm, sei es mündlich, schriftlich oder visuell im Zusammenhang mit der Begründung oder Ausführung des Vertrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass wir ihn vorher von dieser Verpflichtung entbinden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Vertragspartners.

(3) Gesetzliche Auskunft- und Aussageverpflichtungen bleiben unberührt.

§ 13 Lieferantenerklärung – Warenverkehrsbescheinigungen – Ursprungszeugnisse

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen oder Ursprungszeugnisse nicht im Lieferumfang enthalten sind, sofern dies nicht bei Auftragserteilung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Der Vertragspartner hat bei der Bestellung der Ware/Produkte explizit auf vorbezeichnete Erklärungen hinzuweisen und – sofern er dies wünscht – gegen Aufpreis in Auftrag zu geben. Eine spätere Bestellung bzw. „Nachbestellung“ von zusätzlicher Dokumentation, wie z.B. Warenverkehrsbescheinigungen oder Ursprungszeugnisse etc., ist ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen den Änderungen schriftlich zu. Die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen sind dann vom Vertragspartner zu erstatten.

§ 14 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Unser Geschäftssitz ist Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Für diese Verkaufsbedingungen und für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(4) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Vertragssprache Deutsch.

(5) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.